

Beitragsordnung 2026

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Tarif	Gesamtbeitrag	
	inkl. gesetzl. USt	Beitragsbemessungsgrundlage
Beitragsstufe 1	87,20 €	bis 10.000 €
Beitragsstufe 2	120,32 €	bis 20.000 €
Beitragsstufe 3	153,43 €	bis 30.000 €
Beitragsstufe 4	186,54 €	bis 40.000 €
Beitragsstufe 5	219,66 €	bis 50.000 €
	*15,46 €	*pro angefangene 10.000 € Mehreinnahmen
Aufnahmegebühr	18,50 €	einmalig

* Bei einer über die Beitragsstaffel hinausgehende Bemessungsgrundlage kommen pro angefangene 10.000 € jeweils 15,46 € Beitrag dazu.

Im Falle eines rückwirkenden Beitritts wird für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen (z.B. Bruttoarbeitslohn, Rentenbezüge, Jahresmieteinnahmen oder Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung, Zinserträge usw.) und die steuerfreien Einnahmen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Fahrt- und Reisekostenersatz usw.) des Mitgliedes, bei Ehegatten beider Mitglieder.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Beitragsjahres nach, wird der Beitrag nach der zuletzt erhobenen Bemessungsgrundlage herangezogen.

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Verheiratete Mitglieder bzw. Mitglieder in eingetragener Lebenspartnerschaft zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag, für den Sie gesamtschuldnerisch haften.

Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.

Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- a) im ersten Jahr der Mitgliedschaft
- b) bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen
- c) bei einer Gruppenmitgliedschaft
- d) bei Mitarbeit des Mitglieds im Verein

Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 02. Januar zur Zahlung fällig. Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag 14 Tage nach Beitritt zur Zahlung fällig.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.